Gemeinde Loßburg
Landkreis Freudenstadt

Sitzungsbeilage zu TOP Nr. 5. der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 13.11.2018	
Aktenzeichen:	968.11
Amt/Sachbearbeiter:	Finanzverwaltung / Hoffarth Alexander Tel.: 07446-9504- 201
Datum:	30.10.2018
Drucksache:	GR-2018-180

Änderung der Hundesteuersatzung / Einführung eines einheitlichen Hundesteuersatzes für die Gesamtgemeinde

Finanzielle Auswirkungen

☐ Keine ☒ Ja, im Haushalt finanziert ☐ außerpl./ überplanm. Ausgabe _____ EUR

I. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beschließt die Abschaffung der unterschiedlichen Bezirke für die Erhebung der Hundesteuer sowie die Einführung eines einheitlichen Hundesteuersatzes für die Gesamtgemeinde ab dem 01.01.2019.

2a. Der Hundesteuersatz wird auf 108,00 € für den Ersthund und 216,00 € für jeden weiteren Hund festgesetzt.

oder

2b. Der Hundesteuersatz wird auf 96,00 € für den Ersthund und 192,00 € für jeden weiter Hund festgesetzt.

Die Hundesteuersatzung wird entsprechend geändert (siehe Anhang). Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

II. Begründung

Die Gemeinde Loßburg erhebt für die Haltung von Hunden eine Hundesteuer. Hierfür wurden zwei „Hundesteuerbezirke“ mit unterschiedlichen Sätzen gebildet. Der Steuersatz wurde zuletzt zum 01.01.2015 erhöht und wie folgt festgesetzt:

	für den Bezirk 1:		für den Bezirk 2:
1. Hund	=	108,00 €	= 54,00 €
2. Hund	=	216,00 €	= 108,00 €
1. Kampfhund	=	468,00 €	= 468,00 €
2. Kampfhund	=	702,00 €	= 702,00 €

Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber und sonstige hilfsbedürftiger Personen dienen sowie Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen, sind von der Hundesteuer befreit. Ebenso wird für Hunde, die ausschließlich zur Erzielung von Einnahmen (z. B. Hütehunde, Hunde von Haupterwerbslandwirten) gehalten werden, keine Hundesteuer erhoben.

Derzeit gibt es in Loßburg insgesamt 395 Hunde, wovon 99 im Bezirk 2 gehalten werden.

Das Landratsamt Freudenstadt hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung in Bezug auf Hunde im „Außenbereich“ nicht mehr zeitgemäß ist und es im Falle einer rechtlichen Überprüfung zu Problemen führen könnte. Es empfiehlt der Gemeinde einen einheitlichen Hundesteuersatz für die Gemeinde festzusetzen.

Bei der Abschaffung des Bezirks 2 und der Beibehaltung der momentanen Sätze von 108,00 € bzw. 216,00 € würden sich Mehreinnahmen von ca. 7.000,00 € pro Jahr ergeben. Eine weitere Möglichkeit wäre, aufgrund der durch die Abschaffung der unterschiedlichen Hundesteuerbezirke entstehenden Mehreinnahmen, den Hundesteuersatz auf 96,00 € bzw. 192,00 € zu reduzieren. Hierbei würden sich die Mehreinnahmen auf rund 2.000,00 € pro Jahr reduzieren.

Anhang 1:

Entwurf der Satzung über die Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) in der Gemeinde Loßburg vom 13.11.2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung am 13.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

1. Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09.01.2007 wird wie folgt geändert

§ 5 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **108,00 € (96,00 €)**, für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 **468,00 €.** Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer. Angefangene Monate werden auf einen Monat aufgerundet.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf je **216,00 € (192,00 €),** für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf je **702,00 €.** Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 sowie Hunde in einem Zwinger nach § 7 außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, American- Staffordshire-Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino/Napolitano, Fila Brasil, Bordeaux-Dogge, Mastino Espanol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog- Argentino, Mastiff und Tosa Inu. Hierbei wird eine Steuerbefreiung nach § 6 nicht gewährt.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz1.

(5) Werden Hunde sowohl für die Erzielung von Einnahmen (§ 1 Abs. 2) als auch für persönliche Zwecke gehalten, so ermäßigt sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz auf **48,00 €,** in den Fällen des Abs. 2 auf **96,00 €.**

2. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht wenn:

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung gelten machen.

Loßburg, den 13.11.2018

gez.
E n d e r l e
Bürgermeister